



Satzung

Emder Turnverein von 1861

Stand März 2015

Inhalt

Abschnitt I	3
§ 1 Name Sitz, Rechtsnatur	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Ehrungen	5
§ 8 Rechte und Pflichten	5
§ 9 Versicherungsschutz	5
§ 10 Jugend	5
Abschnitt II	6
§ 11 Organe	6
§ 12 Haupt- und Mitgliederversammlung	6
§ 13 Abteilungen	7
§ 14 Jugendversammlung	7
§ 15 Vorstand	7
§ 16 Wahlen	8
Abschnitt III	10
§ 17 Ältestenrat	10
§ 18 Kassenprüfer	10
§ 19 Satzungsänderungen	10
§ 20 Auflösung des Vereins	10
§ 21 Vergütungen für Vereinstätigkeit von Vorstandsmitgliedern	11

Abschnitt I

§ 1

Name Sitz, Rechtsnatur

Der Verein hat den Namen „EMDER TURNVEREIN VON 1861“ – im folgendem „ETV“ genannt – und hat den Sitz in Emden. Mit königlichem Erlass vom 14.09.1891 – veröffentlicht im Amtsblatt der königlichen Regierung in Aurich vom 16.10.1891, Stück 42, Nr. 563 wurde dem ETV die Rechte einer juristischen Person verliehen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art, die der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder dienen sollen. Der ETV fördert zusätzlich auch die sportliche Jugendhilfe und ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der ETV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) Der ETV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Siehe hierzu auch § 21 der Satzung.

§ 4

Mitgliedschaft

Voraussetzungen und Aufnahme

Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche an.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle weiblichen und männlichen Personen über 16 Jahre und von unbescholtenem Ruf werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Mit Abgabe der ordnungsgemäßen Beitrittserklärung gilt der Bewerber als vorläufig aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb von einem Monat beim Ältestenrat Berufung eingelegt werden, der verbindlich entscheidet.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds

Der Austritt aus dem Verein ist, wenn keine zwingenden Gründe vorliegen, nur am Ende eines Halbjahres möglich.

Der Austritt muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des laufenden Halbjahres schriftlich angezeigt werden.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliedschaft in besonderen Fällen aberkannt werden. Dagegen ist innerhalb eines Monats Berufung beim erweiterten Vorstand möglich, der im Einvernehmen mit dem Ältestenrat endgültig entscheidet.

Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausschlussgründe sind vor allem:

1. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Offene oder geheime Betätigung innerhalb des ETV für verfassungsfeindliche Parteien und Organisationen
3. Grober Verstoß gegen die Interessen des ETV und gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes
4. Unehrenhaftes Betragen sowie eine schwere Beeinträchtigung des Ansehens des ETV
5. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt und erlischt mit dem Ende des Halbjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 7

Ehrungen

Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge. Langjährige Treue und Verdienste werden durch Verleihung von Ehrennadeln ausgezeichnet.

§ 8

Rechte und Pflichten

Durch Erwerb der Mitgliedschaft im ETV haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich an Übungs- und Wettkampfveranstaltungen in den einzelnen Abteilungen des ETV zu beteiligen. Durch die Wahl der Vorstandsmitglieder tragen die Mitglieder zur Willensbildung im ETV bei.

Jedes Mitglied des ETV verpflichtet sich:

- a) Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- b) die Ziele des ETV zu fördern.
- c) die Übungsplätze, Turnhallen und Geräte des ETV pfleglich zu behandeln.
- d) die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen zu beachten.

Für vorsätzlich und grob fahrlässige Beschädigungen ist das betreffende Mitglied haftbar.

§ 9

Versicherungsschutz

Der ETV hat für seine Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Verein kann unbeschadet der gesetzlichen Haftpflicht nach §31 BGB für irgendwelche sportliche Betätigung oder durch Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachschäden seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden. Für Vorstandsmitglieder wird eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 10

Jugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen im ETV. Ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Die Jugendordnung ist in einer Jugendversammlung zu beschließen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Abschnitt II

§ 11

Organe

Die Organe des ETV sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand

Alle Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 12

Haupt- und Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des ETV und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. die Höhe und den Berechnungsmaßstab der Beiträge. Sie ist alljährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen. Der genaue Termin und die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher den ordentlichen Mitgliedern schriftlich oder in den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muss beinhalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Kassenwartes
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
6. Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter
7. Wahl des/der Rechnungsprüfer/innen
8. Wahl des Ältestenrates

Anträge zur Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit, aus besonderem Anlass innerhalb von drei Tagen, einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 35 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragen. Die Versammlung hat innerhalb eines Monats, von der Einreichung des Antrages an gerechnet, stattzufinden. Die Absätze drei und fünf gelten entsprechend.

Die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Vereinsauflösung bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder. Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die bzw. der 1. Vorsitzende, bei ihrer / seiner Verhinderung eine / ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r), führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Falls sie verhindert sind,

kann jede(r) Vorsitzende einen Stellvertreter aus dem Vorstand mit der Führung der Versammlung beauftragen. Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Geschäftsführer(in) und dem / der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

§ 13

Abteilungen

Die Mitgliederversammlungen in den einzelnen Abteilungen werden von den Abteilungsleitern nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr und spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung, einberufen.

Über wesentliche Punkte der Tagesordnung, z.B. Wahl der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters, ist Protokoll zu führen.

Eine von dem / der Abteilungsleiter(in) unterzeichnete Durchschrift dieses Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 14

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Vertretung der Jugendlichen im Verein. Sie ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr und spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung, von der Jugendwartin bzw. vom Jugendwart einzuberufen. Über wesentliche Punkte der Tagesordnung, z.B. Wahl der Jugendleiterin bzw. des Jugendleiters ist Protokoll zu führen. Eine von dem / der Jugendleiter(in) unterzeichnete Durchschrift dieses Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 15

Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) die / der Vorsitzende
- b) die/der 1. stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der 1. Geschäftsführer(in)
- d) die/der 1. Kassenwart(in)
- e) die/der 1. Schriftführer(in) und Pressewart(in)
- f) die/der Sportwart(in)
- g) die/der 2. stellvertretende Vorsitzende(in)
- h) die/der stellvertretende Geschäftsführer(in)
- i) die/der 2. Kassenwart(in)
- j) die/der stellvertretende Schriftführer(in) und Pressewart(in)
- k) die/der Jugendleiter(in)

Den geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- die / der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der 1. Geschäftsführer(in)
- die/der 1. Kassenwart(in)
- die/der 1. Schriftführer(in) und Pressewart(in)

Der Fachbeirat besteht aus den Leitern und Leiterinnen der Abteilungen. Diese bestimmen oder wählen in den Abteilungen eine/n Gerätewart(in).

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken des / der Vorsitzenden mit einem der genannten vier übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Verhinderung genügt die Zeichnung eines / einer stellvertretenden Vorsitzenden mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der geschäftsführende Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung,
- bemüht sich um den einwandfreien Ablauf des Übungsbetriebes
- bereitet die Mitgliederversammlung vor,
- verpflichtet und entpflichtet die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter(innen)
- hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen,
- ermöglicht jederzeit die Prüfung der Vereinskasse und legt der Mitgliederversammlung nach Beendigung eines Geschäftsjahres einen geprüften Kassenbericht vor.

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes werden durch Geschäftsordnung, Kostenordnung usw. geregelt.

Der Vorstand handelt und beschließt in allen wichtigen Fragen gemeinschaftlich durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es ist Protokoll zu führen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden erstattet.

§ 16

Wahlen

Die Hauptversammlung wählt bzw. bestätigt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren in jährlichem Wechsel nach Maßgabe wie folgt:

Gruppe I

- Vorsitzende(r)
- 2. stellv. Vorsitzende(r)
- 2. Geschäftsführer(in)
- 2. Kassenwart(in)
- 2. Schriftführer(in) und Pressewart(in)
- Sportwart(in)

Gruppe II

- 1. stellv. Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer
- Kassenwart(in)
- Schriftführer(in) und Pressewart(in)
- Jugendleiter(in)

Gruppe III

- Leiter(in) der Fachabteilungen

Für alle Abstimmungen (Wahlen, Beschlüsse) gilt die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort die einfache Stimmenmehrheit, sind in einem zweiten Wahlgang nur die beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die meisten Stimmen abgegeben wurden.

Die Abteilungsleiter(innen) werden von den Mitgliedern der Abteilung in Mitgliederversammlungen, der / die Jugendwart(in) in der Jugendversammlung, gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl bzw. Bestätigung. Ist eine Ergänzungswahl notwendig, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter bestellen.

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand besondere Ausschüsse aus den Mitgliedern der Organe bestellen.

Abschnitt III

§ 17

Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein selbstständiges und unabhängiges Beschlussgremium. Er besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Fällt ein Mitglied aus, rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl nach.

Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihre(n) Vorsitzende(n).

Zu den Obliegenheiten des Ältestenrates gehören:

- a) die Zuerkennung von Ehrungen bzw. die Stellungnahme hierzu,
- b) Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten der Organe des ETV sowie Durchführung von Ehrenverfahren gegen diese Organe,
- c) Verfehlungen der Mitglieder des ETV, die geeignet sind, Arbeit und Ansehen des ETV zu schädigen, zu beurteilen (§5, Abs. 4).

Der Ältestenrat kann sich eine Rechts- und Verfahrensordnung geben.

§ 18

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) und zwei Stellvertreter(innen) auf die Dauer von zwei Jahren, von denen jährlich im Wechsel ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfer(innen) gewählt werden. Die Kassenprüfer(innen) berichten über ihre Tätigkeiten dem geschäftsführenden Vorstand und der Hauptversammlung.

§ 19

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung kann nur die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen und Ergänzungen, die eine Behörde verlangt, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen.

§ 20

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären. Sind aber nicht mindestens drei Viertel (3/4) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten vier Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in dieser

Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1.Vorsitzende/r und die/der 2.Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Amateursportes.

§ 21

Vergütungen für Vereinstätigkeit von Vorstandsmitgliedern

Vergütungen für Vereinstätigkeit von Vorstandsmitgliedern

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bis zum gesetzlichen Höchstsatz ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §21/2 und die Erstattung von Aufwendungen die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon etc.), trifft der Vorstand.

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung des Emdener Turnvereins von 1861 im März 2015 einstimmig geändert und ergänzt.

Für die Jahreshauptversammlung und den Vorstand:

Hiltraud Brons
1. Vorsitzende

Daniel Schipper
2. Vorsitzender

Stempel/ Datum